

20. Klausurarbeiten, mündliche Diplom-Hauptprüfung

20.1 Die Fächer der Grundfachprüfung werden schriftlich geprüft.

Die Fächer der Vertiefungsprüfung werden schriftlich und mündlich geprüft.

20.2 Die Dauer der schriftlichen Klausuren ist in Abschnitt 19.6 festgelegt. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 1 h je Kandidat und Prüfungsfach.

Die mündliche Prüfung kann als Kollegialprüfung durchgeführt werden.

20.3 Jede Prüfung ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen. In Kollegialprüfungen hat jeder Prüfer nur das Stoffgebiet seines Faches zu prüfen.

20.4 Werden in einer Klausur Prüfungsfragen aus mehreren Prüfungsfächern bearbeitet, so ist sie als Gruppenklausur durchzuführen.

20.5 Die Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

21. Diplomarbeit

21.1 Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel aus der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen.

21.2 Das Thema der Diplomarbeit wird nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten von einem Universitätslehrer des zuständigen Fachgebietes gestellt. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Diplomarbeit beraten.

Will ein Studierender eine Diplomarbeit anfertigen, die das Lehrgebiet mehrerer Prüfer umfaßt, so ist das Thema der Arbeit von den beteiligten Prüfern gemeinsam zu formulieren.

21.3 Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 2 Monate. Sie kann auf begründeten Antrag des Kandidaten ausnahmsweise bis auf 3 Monate verlängert werden.

21.4 Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn der Kandidat den ersten Teil der Diplom-Hauptprüfung in 4 Fächern bestanden hat.

21.5 Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kann frühestens mit der Prüfungsanmeldung zur Diplom-Hauptprüfung gestellt werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann er frühestens mit der Anmeldung zum nächstfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden.

21.6 Der Kandidat hat in einer schriftlichen Erklärung zu versichern, daß er die Diplomarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.